

Anlage 1

zu Ziffer 1 b) dieser Allgemeinverfügung

Die Befugnis, eine Testung durchzuführen, besteht für den Personenkreis asymptomatischer Personen im Sinne des § 4 TestVO,

- die in Einrichtungen für ambulantes Operieren (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes - IfSG) – nicht in Krankenhäusern - ambulant operiert werden sollen,
- die in voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen (§ 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG) aufgenommen werden,
- deren Pflege und Betreuung *nach einer stationären Behandlung*
 - von ambulanten Pflegediensten, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 11 IfSG),
 - durch ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen vergleichbare Dienstleistungen anbieten (§ 36 Abs. 1 Nr. 7 IfSG),

übernommen wird.

Anlage 2

zu Ziffer 1 c) dieser Allgemeinverfügung

Die Befugnis, eine Testung durchzuführen, besteht für den Personenkreis asymptomatischer Personen im Sinne des § 4 TestVO,

deren Betreuung, Behandlung oder Pflege

- in voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder von ambulanten Pflegediensten, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 11 IfSG),
- durch ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen vergleichbare Dienstleistungen anbieten (§ 36 Abs. 1 Nr. 7 IfSG),

erfolgt.

Anlage 3

zu Ziffer 1 d) dieser Allgemeinverfügung

Die Befugnis, eine Testung durchzuführen, besteht für den Personenkreis asymptomatischer Personen im Sinne des § 4 TestVO, die

- in Dialyseeinrichtungen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 IfSG),
- in voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen (§ 36 Abs. 1 Nr. 2; Ziffer 5 der CoronaAVPflegeundBesuche¹),
- in voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder von ambulanten Pflegediensten, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 11 IfSG; Ziffern 5 und 9 der CoronaAVPflegeundBesuche),
- in ambulanten Pflegedienste und Unternehmen, die voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen vergleichbare Dienstleistungen anbieten (§ 36 Abs. 1 Nr. 7 IfSG; Ziffern 5 und 9 der CoronaAVPflegeundBesuche),

tätig werden sollen oder tätig sind.

Anlage 4

zu Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung

Im Fall von Ausbruchsgeschehen in folgenden Einrichtungen und Unternehmen im Sinne von § 3 der TestVO behält sich das Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises die individuelle „einrichtungsbezogene“ Veranlassung von Testungen vor.

Die Veranlassung von Testungen asymptomatischer Personen im Rahmen von Ausbruchsgeschehen behält sich im jeweiligen Einzelfall vor.

- Einrichtungen für ambulantes Operieren (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes - IfSG),
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 IfSG),
- Dialyseeinrichtungen (§ 23 Abs. 3 Nr. 4 IfSG),
- Tageskliniken (§ 23 Abs. 3 Nr. 5 IfSG),
- Entbindungseinrichtungen (§ 23 Abs. 3 Nr. 6 IfSG),

¹ Allgemeinverfügung des NRW-Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPflegeundBesuche) vom 19. Juni 2020 – eine Neufassung ist in Vorbereitung

- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind (§ 23 Abs. 3 Nr. 7 IfSG),
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe (§ 23 Abs. 3 Nr. 8, 9 IfSG),
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 10 IfSG),
- Rettungsdienste (§ 23 Abs. 3 Nr. 12 IfSG),
- Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 33 Nr. 1 IfSG),
- Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 33 Nr. 3 IfSG),
- Heime (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 33 Nr. 4 IfSG),
- Ferienlager (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 33 Nr. 5 IfSG),
- nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG; Ziffer 6 CoronaAVPflegeundBesuche),
- Obdachlosenunterkünfte (§ 36 Abs. 1 Nr. 3 IfSG),
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG),
- sonstige Massenunterkünfte (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 IfSG),
- Justizvollzugsanstalten (§ 36 Abs. 1 Nr. 6 IfSG),
- Einrichtungen und Unternehmen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden (§ 36 Abs. 2 IfSG), sowie
- Gemeinschaftseinrichtungen zur erlaubnispflichtigen Kindertagespflege (§ 36 Abs. 2 IfSG i.V.m. § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII));
- ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 11 IfSG),
- ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen vergleichbare Dienstleistungen anbieten (§ 36 Abs. 1 Nr. 7 IfSG),
- Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 36 Abs. 1 Nr. 7 IfSG) sowie
- ambulante Dienste der Eingliederungshilfe